



Information zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Leinburg

➤ Hintergrund:

Der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Leinburg stammt aus dem Jahr 1989 und ist weitgehend überholt.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Neuaufstellung bzw. Generalüberarbeitung beschlossen und das Verfahren eingeleitet.

Mit der Planausarbeitung und der Verfahrensbegleitung wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg beauftragt.

Der Flächennutzungsplan stellt den sog. vorbereitenden Bauleitplan und ist -insb. für die Bürger- grundsätzlich nicht verbindlich, da dieser Plan kein Baurecht begründet.

Unter Beachtung des Entwicklungsgebotes werden aus dem Flächennutzungsplan Bebauungspläne aufgestellt.

➤ Verfahrensstand:

Auf Grundlage des Vorentwurfes wurde die sog. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.

Ferner hat sich der Gemeinderat in Workshops mit den vorliegenden Stellungnahmen befasst, die Grundlage für die weitere Abwägung bzw. das Verfahren darstellen.

Mit einem Grundsatzbeschluss wurde auch festgelegt, dass größere Baugebiete nur dann erschlossen werden, wenn die Gemeinde Eigentümer dieser Flächen ist. Durch eine Bauverpflichtung soll dann sichergestellt werden, dass diese Flächen auch zeitnah bebaut werden.

In der **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2019** hat sich der Gemeinderat mit den zahlreichen Stellungnahmen von Seiten der Behörden und Öffentlichkeit befasst und anschließend wurde ein Planentwurf gebilligt.

Dieser Planentwurf wird nun durch eine Begründung mit Umweltbericht etc. ergänzt und anschließend wird die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) und förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der konkrete Zeitraum dieser Beteiligung wird an den gemeindlichen Anschlagkästen und auf der Gemeinde-Homepage www.leinburg.de bekanntgemacht.

Email: info@leinburg.de

Telefon: 09120/1877-0

La/--